

ANLAGEREGLEMENT

INHALT

1	Anschluss, Vorsorgewerk, Pool und Stiftung	2	4	Aufgaben und Kompetenzen	4
1.1	Ebenen der Stiftung	2	4.1	Führungsorganisation	4
1.2	Vorsorgewerk	2	4.2	Weitere Organe und Dritte	5
1.3	Pool	2	5	Wertschwankungsreserve	5
1.4	Stiftung	2	5.1	Zweck	5
			5.2	Berechnungsmethode	5
2	Grundsätze	2	6	Kontrolle und Reporting	6
2.1	Gesetzliche Grundlagen	2	6.1	Depotführung / Global Custody	6
2.2	Zweck und Geltungsbereich	2	6.2	Wertschriftenbuchhaltung	6
2.3	Grundsatz	3	6.3	Bewertung der Anlagen	6
2.4	Anlageziele	3	6.4	Reporting	6
2.5	Sicherheit	3	7	Integrität und Loyalität in der Vermögens-	6
2.6	Risikofähigkeit	3		verwaltung	
2.7	Diversifikation	3	8	Schlussbestimmungen	6
2.8	Liquidität	3	8.1	Lücken im Reglement	6
2.9	Anlagestrategie	3	8.2	Anpassung des Reglements	6
2.10	Auswahl der Anlageklassen	3	8.3	Massgebende Sprache	6
2.11	Wahrnehmung der Stimmrechte	3	8.4	Inkrafttreten	6
3	Anlagerichtlinien	3	Anhang		
3.1	Anlageformen	3	A1	Anlagestrategie, Zielwerte und Organisation	
3.2	Anlagestil	3			
3.3	Anlagekategorien	3			
3.4	Anlagen beim Arbeitgeber	4			
3.5	Währungsrisiken	4			
3.6	Ausleihe von Wertschriften	4			
3.7	Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	4			

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der Pax, Sammelstiftung Balance (nachfolgend Stiftung genannt), erlässt der Stiftungsrat folgendes Anlagereglement:

1 Anschluss, Vorsorgewerk, Pool und Stiftung

1.1 Ebenen der Stiftung

Die Stiftung umfasst die Ebenen Stiftung, Pool und Vorsorgewerk.

1.2 Vorsorgewerk

1.2.1

Die Stiftung führt pro angeschlossenen Arbeitgeber ein separates Vorsorgewerk.

1.2.2

Für den Sparprozess (Ansparen und Entsparen) besteht eine partielle Rückdeckung bei der Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachfolgend Pax).

1.2.3

Der Arbeitgeber wählt unter Einbezug und im Einverständnis mit seinem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung (gemäss Mitwirkungsgesetz SR 822.14) den Grad der partiellen Rückdeckung (Garantieniveau) für den Sparprozess seines Vorsorgewerk aus. Die zur Auswahl stehenden Garantieniveaus werden von der Stiftung vorgegeben.

1.2.4

Der Sparprozess setzt sich somit aus einem rückgedeckten Teil (sog. vollversicherter Teil) und einem nicht rückgedeckten Teil (sog. autonomer Teil) zusammen.

1.2.5

Für den Risikoprozess besteht eine kongruente Rückdeckung bei Pax.

1.3 Pool

1.3.1

Die Stiftung fasst Vorsorgewerke nach Regeln, die sie selber erlässt, nach Garantieniveau zu Risikogemeinschaften zusammen (Pools). Jede Risikogemeinschaft zeichnet sich durch interne Solidaritäten unter den Vorsorgewerken aus. So hat jede Risikogemeinschaft einen einheitlichen Deckungsgrad, eine einheitliche Sanierungs- und Beteiligungsregelung sowie gemeinschaftlich geführte versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Das Vermögen aller Vorsorgewerke einer Risikogemeinschaft wird gemeinschaftlich angelegt. Zwischen den Pools bestehen keine Solidaritäten.

1.3.2

Sämtliche Leistungen des Ansparprozesses werden anteilmässig gemäss Garantieniveau durch den jeweiligen Pool (autonomer Teil) und Pax (vollversicherter Teil) er-

bracht. Entsprechend findet per Jahresende ein Garantieausgleich (Rückführung der Altersguthaben auf die beiden Teile gemäss Garantieniveau) statt. Die Leistungen im Entsparprozess ergeben sich auf Basis der angesparten Altersguthaben sowie der Umwandlungssätze in den beiden Teilen und werden anteilmässig durch den jeweiligen Pool (autonomer Teil) und Pax (vollversicherter Teil) erbracht. Bei den Renten wird kein Garantieausgleich durchgeführt.

1.3.3

Es werden ein Rechnungskreis und damit auch ein Deckungsgrad pro Pool geführt. Pro Pool werden ein eigener Jahresabschluss und eine eigene Jahresrechnung erstellt.

1.3.4

Auf Stufe Vorsorgewerk wird kein Deckungsgrad geführt. Allfällige freie Mittel auf Stufe Vorsorgewerk gehören nicht zum verfügbaren Vermögen auf Stufe des Pools.

1.4 Stiftung

In der Bilanz und der Betriebsrechnung der Stiftung werden die Rechnungskreise der einzelnen Pools konsolidiert sowie auch die Rückkaufswerte der partiellen Rückdeckung dargestellt.

2 Grundsätze

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Das vorliegende Anlagereglement stützt sich auf folgende gesetzliche und reglementarische Grundlagen ab:

- das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)
- die entsprechende Verordnung zum BVG (BVG 2)
- die Weisungen der Oeraufsichtskommission
- die Stiftungsurkunde und
- das Organisationsreglement

2.2 Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Anlagereglement legt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Ziele, Grundsätze, Anlagegerichtlinien, die Organisation und das Verfahren fest, welche bei der Bewirtschaftung des im nicht rückgedeckten Teil vorhandenen Vermögens der Stiftung (nachfolgend Vermögensanlagen genannt) zu berücksichtigen sind.

Es dient damit als verbindliche Leitlinie für alle in die Anlagetätigkeit involvierten internen Organe und externen Stellen – im Folgenden insgesamt Anlageverantwortliche genannt.

Die Bestimmungen des vorliegenden Anlagereglements gelten grundsätzlich gleichermaßen für die Vermögensanlagen aller Pools der Stiftung. Abweichungen von diesem Grundsatz werden ausdrücklich als solche gekennzeichnet.

2.3 Grundsatz

Die Vermögensbewirtschaftung erfolgt ausschliesslich im Interesse der Destinatäre der Stiftung. Die Stiftung muss bei der Anlage des Vermögens sicherstellen, dass der Vorsorgezweck erfüllt ist.

2.4 Anlageziele

Bei der Anlage des Vermögens ist darauf zu achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist, indem das finanzielle Gleichgewicht des Pools nachhaltig gesichert und gestärkt wird. Unter Berücksichtigung der Risikofähigkeit ist ein marktkonformer Ertrag anzustreben. Weiterhin ist eine angemessene Risikoverteilung einzuhalten. Letztlich ist auf eine genügende Liquidität zu achten.

2.5 Sicherheit

Die Vermögensanlagen müssen sorgfältig ausgewählt, bewirtschaftet und überwacht werden. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere unter Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes.

2.6 Risikofähigkeit

Die Risikofähigkeit ist abhängig von der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes sowie den sich daraus ergebenden Verpflichtungen. Die Risikofähigkeit wird im Rahmen des Asset Liability Management (ALM) regelmässig überprüft.

2.7 Diversifikation

Das Vermögen ist so auf die verschiedenen Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen, Sektoren und Laufzeiten zu verteilen, dass das unsystematische Risiko wie auch das Konzentrationsrisiko minimiert werden können, d.h., dass das Portfolio möglichst optimal diversifiziert ist. Zur Vermeidung von Konzentrationsrisiken werden entsprechende Limiten bzw. Bandbreiten festgelegt.

2.8 Liquidität

Das Vermögen ist so anzulegen, dass die Stiftung in der Lage ist, ihren reglementarischen Leistungsverpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

2.9 Anlagestrategie

Die Strategie zur Bewirtschaftung der Vermögensanlagen wird grundsätzlich für jeden Pool separat festgelegt. Die Anlagestrategie ist im Rahmen der vorhandenen Risikofähigkeit des Pools grundsätzlich an der Zielrendite auszurichten, welche sich durch die Sollrendite der Leistungsstrategie (Risikobedarf) ergibt. Dabei ist der Erreichung einer angemessenen Wertschwankungsreserve Rechnung zu tragen. Die Festlegung der Anlagestrategie erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Basis der mittelfristigen Rendite und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien. Die Anlagestrategie ist periodisch bzw. bei Auftreten ausserordentlicher

Ereignisse umgehend zu überprüfen und wenn nötig anzupassen. Die Festlegung der Anlagestrategie beinhaltet die Spezifikation von Anlageklassen, Zielgewichte je Anlageklasse, die klassenspezifischen Benchmarks sowie die unteren und oberen Bandbreiten. Die aktuelle Anlagestrategie ist dem Anhang A1 zu entnehmen.

2.10 Auswahl der Anlageklassen

Bei der Auswahl der einzelnen Anlageklassen wird der Fokus auf das zu erwartende Ertragspotenzial und das damit verbundene Risiko gelegt. Diese Ertragssubstanz bemisst sich an der Höhe des entsprechenden Kapitaleinkommens (Zins, Dividende, Miete etc.). Ausserdem ist bei der Auswahl der Anlageklassen darauf zu achten, dass die Gesamtliquidität zur termingerechten Leistungserfüllung jederzeit gewährleistet ist.

2.11 Wahrnehmung der Stimmrechte

Die Stimmrechte werden bei jenen Titeln und Traktanden wahrgenommen, bei denen eine Wahrnehmung auf der Basis einer Kosten-Nutzen-Abwägung im Interesse der Versicherten liegt oder bei denen die Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrnehmung verpflichtet ist. Bei ausländischen Unternehmungen und bei Kollektivanlagen erfolgt aus praktischen Gründen in der Regel keine Wahrnehmung der Stimmrechte durch die Stiftung.

Die Offenlegung der wahrgenommenen Stimmrechte erfolgt auf der Internetseite der Stiftung.

3 Anlagerichtlinien

3.1 Anlageformen

Die Stiftung kann grundsätzlich mittels direkter Anlagen oder via Kollektivanlagen in allen Anlagekategorien gemäss Ziffer 3.3 des Anlagereglements investieren.

3.2 Anlagestil

Das Stiftungsvermögen kann aktiv oder passiv bewirtschaftet werden.

3.3 Anlagekategorien

Das Anlageuniversum der Stiftung besteht aus den nachfolgenden Anlageklassen. Jeder Anlageklasse wird zu Referenz- und Vergleichszwecken eine oder mehrere Benchmarks zugeordnet (vgl. Anhang A1).

3.3.1 Liquidität

Als liquide Mittel sind Bargeld, Kontoguthaben, Festgelder oder sonstige Geldmarktinstrumente zu verstehen.

3.3.2 Forderungen

Nominalwertanlagen können in unterschiedlicher Laufzeit und Währung erworben werden.

Komplexe Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 sind grundsätzlich zulässig, werden aber als alternative

Anlagen qualifiziert – es sei denn, deren Einsatz erfolgt im Rahmen von gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Indizes.

Darüber hinaus kann die Stiftung in Forderungen gegenüber Kollektivversicherungsverträgen der Stiftung mit einer Versicherungseinrichtung mit Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein investieren.

Abgesehen von den in Art. 54 Abs. 2 BVV 2 erwähnten Ausnahmen dürfen höchstens zehn Prozent des Gesamtvermögens bei einem einzelnen Schuldner angelegt werden.

3.3.3 Aktien

Die Stiftung kann in Aktien von Unternehmen investieren, welche in der Schweiz oder im Ausland an einer Börse kotiert sind

Die Aktienrisiken sind über Regionen und Branchen zu verteilen.

Aktienanlagen dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf fünf Prozent pro Gesellschaft belaufen.

3.3.4 Immobilien

Die Stiftung kann mittels Kollektivanlagen in Immobiliengesellschaften, -anlagefonds oder -anlagestiftungen in der Schweiz oder im Ausland investieren.

Direkte Investitionen in Immobilien erfordern die ausdrückliche Zustimmung des Stiftungsrates.

Anlagen in Immobilien dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf fünf Prozent pro Immobilie belaufen.

3.3.5 Hypotheken und Darlehen

Die Stiftung kann in Hypotheken und Darlehen investieren.

Die direkte Vergabe von Darlehen erfordert die ausdrückliche Zustimmung des Stiftungsrates.

Hypotheken und Darlehen werden zu marktkonformen Bedingungen abgeschlossen.

3.3.6 Alternative Anlagen

Die Stiftung kann in alternative Anlagen wie Hedge Funds, Private Equity, Private Debt, Insurance-linked Securities, Rohstoffe und Infrastrukturen, unter Einhaltung der Bestimmungen insbesondere von Art. 53 BVV 2 und Art. 55 BVV 2 investieren.

Alternative Anlagen dürfen nur mittels diversifizierter Kollektivanlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden.

3.3.7 Derivative Finanzinstrumente

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist, unter Einhaltung der Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 sowie FinfraG und FinfraV, zulässig. Die Derivate dürfen keine Hebelwirkung auf das Gesamtvermögen haben. Die Maximallimiten gemäss Anhang A1, die gesetzlichen Bestimmungen und die zugehörigen Verordnungen sind zu berücksichtigen. Die Stiftung wird unter FinfraG als «kleine finanzielle Gegenpartei» klassifiziert.

3.4 Anlagen beim Arbeitgeber

Die Stiftung kann im Rahmen der gesetzlichen Anlagevorschriften in ein bei der Stiftung angeschlossenes Unternehmen investieren.

Die ungesicherten Anlagen und die Beteiligungen bei den angeschlossenen Unternehmen des Pools dürfen zusammen jedoch fünf Prozent des Gesamtvermögens des Pools nicht übersteigen.

Durch die quartalsweise fälligen Beiträge ergeben sich im Rahmen der ordentlichen Geschäftsabwicklung Beitragsausstände in der Jahresrechnung. Gemäss den Anschlussbestimmungen werden die Beitragsausstände von der Stiftung eingefordert. Es handelt sich somit nur um eine vorübergehende Anlage beim Arbeitgeber. Pro Pool dürfen offene Beitragsforderungen 5 Prozent des Gesamtvermögens des Pools nicht übersteigen.

Bei Überschreitung per 31.12. werden im Anhang der Jahresrechnung eine detaillierte Ausweisung der offenen Beitragsausstände, jeweils aufgeteilt nach Tilgungs- resp. Mahnstufen, sowie eine Aussage zur Risikofähigkeit aufgeführt.

3.5 Währungsrisiken

Anlagen in fremder Währung können vollständig oder teilweise in der Rechnungswährung CHF abgesichert werden.

3.6 Ausleihe von Wertschriften

Eine direkte Verleihung der im Depot der Stiftung enthaltenen Wertschriften ist untersagt. Wertschriftenleihe innerhalb der Kollektivanlagen ist erlaubt. Die Handhabung der Wertschriftenleihe innerhalb der Kollektivanlagen richtet sich nach deren Bestimmungen.

3.7 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten im Sinne von Art. 50 BVV 2 ist zulässig. Der Stiftungsrat hat sicherzustellen, dass die Anforderungen betreffend Führungsverantwortung (Art. 49a BVV 2) und Sicherheit (Art. 50 BVV 2) auch im Falle der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten erfüllt sind. Die Einhaltung der notwendigen Bedingungen gemäss Artikel 50 Absatz 1 bis 3 BVV 2 wird im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt. Anlagen mit Nachschusspflichten sind nicht erlaubt.

4 Aufgaben und Kompetenzen

Die Anlageorganisation wird nach dem Grundsatz der Gewaltentrennung aufgebaut und umgesetzt. Möglichen Interessenskonflikten wird durch eine konsequente Trennung von Ausführung und Kontrolle vorgebeugt.

4.1 Führungsorganisation

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Stiftungsrat verschiedene Gremien bilden.

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensanlage umfasst folgende Ebenen:

- Stiftungsrat
- ALM-Ausschuss
- Geschäftsführung

4.1.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat hat im Rahmen seiner Gesamtverantwortung die folgenden nicht delegierbaren Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen:

- Festlegung der Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage
- Verabschiedung der Anlagestrategie mit den dazu gehörigen taktischen Bandbreiten (vgl. Anhang A1)
- Beschluss über eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2
- Verabschiedung des Anlagereglements
- Festlegung der Anlageorganisation und der Anlageprozesse
- Ernennung des externen Investment Controllers
- Entscheid über das Eingehen eines Vermögensverwaltungsvertrages und Depotbankvertrages
- Bestimmung des Zielwertes der Wertschwankungsreserve
- Regelung und Ausübung der Aktienstimmrechte (vgl. Ziffer 2.11)
- Entscheid bei direkten Investitionen in Immobilien und der direkten Vergabe von Darlehen

4.1.2 ALM-Ausschuss

Der ALM-Ausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Überwachung und Steuerung der Anlagestrategie
- Entscheid bezüglich Vorgehen bei Bandbreitenverletzungen (Rebalancing)
- Anpassungsvorschläge zur Anlagestrategie inklusive taktischer Bandbreiten
- Entscheid über die Implementierung der Anlagestrategie
- Erarbeitung der Grundlagen für neue Anlagekategorien
- Definition des Reportings
- Definition der für die Performancebeurteilung relevanten Benchmarks
- Erstellung des Anlagereglements
- Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Stiftungsrats für die Auswahl von externen Dienstleistern im Bereich der Anlagetätigkeiten, beispielsweise Vermögensverwalter und Depotbank
- Überwachung der Vermögensverwalter, der Anlagetätigkeit und des Anlageerfolgs
- Periodische Berichterstattung an den Stiftungsrat

4.1.3 Geschäftsführung

Im Rahmen der Vermögensanlagen kommen der Geschäftsführung folgende Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen zu:

- Unterstützung des Stiftungsrates und des ALM-Ausschusses in ihrer Tätigkeit
- Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für den Stiftungsrat und den ALM-Ausschuss
- Verantwortung für die Liquiditätsplanung und -kontrolle

- Verantwortung für die Führung der Wertschriftenbuchhaltung
- Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Stiftungsrats für die Auswahl von externen Dienstleistern (ausser für den Bereich der Anlagetätigkeiten)
- Information der Destinatäre der Stiftung über die Entwicklung der Vermögensanlagen
- Teilnahme an den Sitzungen des ALM-Ausschusses

4.2 Weitere Organe und Dritte

4.2.1 Vermögensverwalter

Der Vermögensverwalter ist verantwortlich für das Portfolio-Management der Wertschriften und Immobilien im Rahmen des definierten Vermögensverwaltungsvertrages. Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, welche die Anforderungen nach Art. 48f resp. 48g BVV 2 erfüllen.

Der Vermögensverwalter rapportiert dem ALM-Ausschuss und dem Investment Controller über die Entwicklung der Vermögensanlagen.

4.2.2 Investment Controller

Der Investment Controller unterstützt den ALM-Ausschuss bzw. den Stiftungsrat bei der Überwachung der Anlagestrategie, der Einhaltung der Anlagerichtlinien und der Performancebeurteilung.

4.2.3 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft, ob die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entspricht und ob die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch den Stiftungsrat hinreichend kontrolliert wird.

5 Wertschwankungsreserve

5.1 Zweck

Um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen, bildet die Stiftung, basierend auf Art. 65b BVG und Art. 48e BVV 2, in jedem Pool eine eigene Wertschwankungsreserve (vgl. Rückstellungsreglement). Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Schwankungen der Kapitalanlagen im nicht rückgedeckten Teil.

5.2 Berechnungsmethode

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Abhängigkeit der Anlagestrategie des Pools mittels eines finanzökonomischen Ansatzes ermittelt.

Bei der Ermittlung der Zielwertschwankungsreserve werden die Rendite- und Risikoeigenschaften der einzelnen Anlagekategorien der Anlagestrategie, die Gewichtung der Anlagestrategie, die Sollrendite sowie ein Zeithorizont von einem Jahr verwendet. Das Sicherheitsniveau wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der Bestandes-

struktur des jeweiligen Pools festgelegt.

6 Kontrolle und Reporting

6.1 Depotführung / Global Custody

Die Depotstelle für alle Wertschriften muss in der Schweiz liegen. Die interne Organisation des Mandatsträgers resp. des Global Custodian muss Gewähr bieten für die Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften (vgl. Ziffer 7).

6.2 Wertschriftenbuchhaltung

Die Wertschriftenbuchhaltung ist ordnungsgemäss nach den Grundsätzen von Swiss GAAP FER 26 zu führen. Mit dieser Aufgabe kann ein unabhängiger Dritter beauftragt werden.

6.3 Bewertung der Anlagen

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Fachempfehlungen gemäss Swiss GAAP FER 26 («true and fair view»). Die Bewertung von Direktanlagen in Immobilien wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bewertungsvorschriften mittels einer anerkannten Methode vorgenommen.

Alle anderen Anlagen, für welche kein Kurswert (Marktwert) verfügbar ist, werden zum Net Asset Value (NAV) oder zum Nominalwert abzüglich allfällig erforderlicher Wertberichtigungen (z.B. Hypotheken) bewertet.

6.4 Reporting

Der ALM-Ausschuss ist verantwortlich für eine regelmässige und schriftliche Berichterstattung über die Anlagen an den Stiftungsrat.

7 Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

Alle Personen und Institutionen, die mit der Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens betraut sind, haben die Bestimmungen über die Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung gemäss Organisationsreglement zu erfüllen und einzuhalten.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Lücken im Reglement

Durch dieses Reglement nicht geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie des Vorsorgezwecks erledigt.

8.2 Anpassung des Reglements

8.2.1

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen von Gesetz, Verordnungen und Stiftungsurkunde jederzeit geändert werden.

8.2.2

Das Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

8.3 Massgebende Sprache

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente.

8.4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2023 in Kraft.

Basel, 13. Dezember 2022

Der Stiftungsrat der Pax, Sammelstiftung Balance

ANLAGESTRATEGIE, ZIELWERTE UND ORGANISATION

ANHANG 1 ZUM ANLAGEREGLEMENT

1 Anlagestrategie

Anlagestrategie Pool 50 %
Anlagestrategie per 1. Januar 2025

Anlageklasse	Benchmark	Min. in %	SAA in %	Max. in %
Liquidität und Geldmarkt CHF	SARON 3M Compound	0	15	30
Obligationen CHF Inland	Swiss Bond Index Domestic AAA-BBB	0	15	30
Hypotheken CHF	Swiss Bond Index Domestic Swiss Pfandbrief Index	0	5	10
Total Forderungen		25	35	45
Aktien Schweiz	Swiss Performance Index	15	25	30
Aktien Welt	MSCI World ACWI Index	15	20	25
Total Aktien		35	45	55
Immobilien Schweiz AST	KGAST Index	10	20	30
Total Immobilien		10	20	30
Total			100 %	

Währungsallokation	Min. in %	SAA in %	Max. in %
CHF	70	80	100
Fremdwährungen	15	20	25

Limiten BVV 2	Limite	SAA in %
Total Aktien	50	45
Total Immobilien	30	20
Immobilien Ausland	10	0
Alternative Anlagen	15	0
Fremdwährungen	30	20

2 Rebalancing

Die Einhaltung der Bandbreiten wird quartalsweise überprüft.
Bei Vorliegen einer Bandbreitenverletzung wird ein Rebalancing durchgeführt.

3 Zielwertschwankungsreserve

Zielwertschwankungsreserve der Pools 50%

Die Berechnung der Zielwertschwankungsreserve erfolgt mit der «Value at Risk»-Methode und folgenden Parametern:

- Volatilität der Anlagestrategie: 8.8%
- Sicherheitsniveau: 90.0%
- Volatilitätsfaktor: 1.28
- Zeithorizont: 1 Jahr

Die resultierende Zielwertschwankungsreserve beträgt 13 % der Verpflichtungen.

4 Berichterstattung zur Vermögensanlage

Das Investment Reporting seitens Global Custodian erfolgt monatlich.

5 Inkraftsetzung

Der Anhang 1 zum Anlagereglement wurde mit Stiftungsratsbeschluss vom 11. Dezember 2024 geändert. Die Änderungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft.